

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Erneuerung der Fahrbahnmarkierung auf der L 3004 in der Ortslage Arnstadt, Ortsteil Siegelbach

Die **Kleine Anfrage 1944** vom 16. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Auf der L 3004 wurde in der Ortslage Arnstadt, Ortsteil Siegelbach, die Straßenmarkierung erneuert. Dabei wurde der bisher vorhandene durchgehende mittlere Verkehrsstreifen, der Fahrspurwechsel und Überholvorgänge nach den bestehenden Verkehrsregeln untersagte, ersatzlos entfernt. Die Straßenführung der L 3004 in der Ortslage Siegelbach ist kurvenreich und unübersichtlich. Aufgrund der neuen Verkehrsmarkierungen sind jetzt Überholmanöver und Spurwechsel verkehrsrechtlich möglich. Eine Zunahme von Verkehrsunfällen in diesem Bereich ist demnach nicht ausgeschlossen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde die Fahrbahnmarkierung auf der L 3004 im Bereich der Ortslage Arnstadt, Ortsteil Siegelbach, erneuert?
2. Mit welcher Begründung wurde bei der nachgefragten Erneuerung der Fahrbahnmarkierung im Bereich der Ortslage Siegelbach der durchgehende Verkehrsmittelstreifen ersatzlos entfernt?
3. Wird im Interesse der Verkehrssicherheit erwogen, im nachgefragten Bereich der L 3004 wieder die ursprüngliche Fahrbahnmarkierung aufzutragen und wie wird diese Auffassung begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Fahrbahnmarkierung auf der Landesstraße (L) 3004 zwischen Plaue und Arnstadt, einschließlich des Ortsteils Siegelbach, wurde in der Zeit vom 6. Mai bis 10. Mai 2011 nach zuvor erfolgter Deckeninstandsetzung erneuert.

Zu 2.:

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen (Markierungen sind Verkehrszeichen) und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Entsprechend der Richtlinie für die Markierungen von Straßen (RMS), Teil 1, Punkt 3.2.2.2 sind innerhalb bebauter Gebiete Leitlinien in der Regel auf allen Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen aufzubringen. Auf zweistreifigen Straßen mit ausreichenden Fahrbahnbreiten können sie aufgebracht werden, wenn die Belastung etwa 5 000 Kfz/24 h oder die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h übersteigt.

Da die Ortsdurchfahrt der L 3004 im Ortsteil Siegelbach zweispurig ist, die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt und die Verkehrsmenge die genannte Größe von 5 000 Kfz/24 h nicht übersteigt, konnte auf eine Mittelmarkierung (Leitlinie) verzichtet werden.

Weiterhin darf aufgrund des gesetzlichen Überholverbotes (§ 5 StVO) in Verbindung mit den §§ 39 und 45 StVO keine Mittelmarkierung aufgebracht werden (Verbot der "Doppelbeschilderung"), wenn dies nicht aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Seit Mai 2011 waren keine nennenswerten Unfälle zu registrieren.

Somit sind in der Ortslage Siegelbach die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mittelmarkierung nicht gegeben.

Zu 3.:

Nein - auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Carius
Minister